

Vorgesehene Änderung der Finanzordnung:

Beschlussfassung über die Änderung von § 2 Absatz 2 (Kassenverwaltung), § 4 Absatz 2 und 3 (Ausgaben), § 6 (Erstattung von Auslagen) sowie § 9 (Schlussbestimmungen)

Vorgeschlagene Neufassung von § 2 Absatz 2: Abgesehen von kleineren Barzahlungen (Ausgaben und Einnahmen bis zu einer Summe von € 500,00) ist der Zahlungsverkehr über das/die Bankkonten der SG 2000 Eschelbach e. V. abzuwickeln. Über diese Konten sind der/die Schatzmeister/in und die Vorsitzenden im Rahmen des Haushaltsplanes verfügungsberechtigt.

(Alte Fassung: Abgesehen von kleineren Barzahlungen (Ausgaben und Einnahmen bis zu einer Summe von DM 200,00) ist der Zahlungsverkehr über das/die Bank- oder Postscheckkonten der Sportgemeinschaft 2000 Eschelbach e.V. (SG Eschelbach) abzuwickeln. Über diese Konten ist der/die Schatzmeister(in) gemeinsam mit einem der Vorsitzenden im Rahmen des Haushaltsplanes verfügungsberechtigt.)

Vorgeschlagene Neufassung von § 4 Absatz 2 und 3: Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind im Außenverhältnis jeweils einzeln berechtigt, über Bankkonten und vorhandene Kontoguthaben zu verfügen. Satzungsrechtliche Beschränkungen der Kreditaufnahme bleiben hiervon unberührt. Im Innenverhältnis bedürfen Kontoverfügungen mit einem Betrag von mehr als € 3.000,00 einer Genehmigung der Mehrheit des Gesamtvorstandes. Verfügungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen, müssen generell von einer Mitgliederversammlung autorisiert werden.

(Alte Fassung: Die Vorsitzenden mit dem/der Schatzmeister(in) zusammen sind zeichnungsberechtigt bis zu einer Summe von DM 1.000,00.

Darüber hinausgehende Verfügungen bis zu DM 10.000,00 müssen mehrheitlich von Vorstand beschlossen werden. In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der/die Schatzmeister(in) Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von DM 1.000,00 im Einzelfall hinausgehen bis zu einer Höchstsumme von DM 10.000,00, wenn vorher mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.

Vorgeschlagene Neufassung von § 6: Auslagen, die den Mitgliedern des Gesamtvorstandes entstanden sind, werden gegen Vorlage eines Nachweises bis zu einer Höhe von € 1.000,00 erstattet. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung genehmigt werden.

(Alte Fassung: Auslagen, die den Mitgliedern des Gesamtvorstandes entstanden sind, werden gegen Vorlage eines Nachweises bis zu einer Höhe von DM 200,00 erstattet. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung genehmigt werden.

Vorgeschlagene Neufassung von § 9: Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand; bei Summen über € 10.000,00 ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(Alte Fassung: Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand; bei Summen über DM 10.000,00 ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.